

Die Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter nebst Begründung.

Der Inhalt zerfällt in 8 Hauptabschnitte und zwar:
I. Allgemeine Bestimmungen, betreffend Umfang der Versicherung, Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung, Träger der Versicherung.
II. Bildung der Versicherungskassen, betreffend Festsetzung der versicherungspflichtigen Betriebe, Bildung der freiwilligen Versicherungskassen, Bildung der Versicherungskassen durch den Bundesrat, Regelung der Verwaltung der Versicherungskassen, Abänderung des Bestandes der Versicherungskassen, Festlegung des Wisses, Vererbung der Beiträge auf fremdbürtigen Personen.
III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes; Betriebsänderungen, betreffend Mitgliedschaft, Genossenschaftskassen, Betriebsänderungen.
IV. Arbeitervereine und Schiedsgerichte, betreffend Arbeitervereine, Schiedsgerichte.
V. Festlegung und Ausübung der Entschädigungen, betreffend Anzeige und Unterredung der Unfälle, Entscheidung der Vorstände, Verfügung gegen die Entscheidung der Vorstände, Entscheidung des Schiedsgerichtes, Rechts an das Reichs-Versicherungsamt, Veränderung der Verhältnisse, Fälligkeitstermine, ins Ausland versorgene bezugnehmende Entschädigungsbeiträge, Lückenbeseitigung der Entschädigungsrechnungen, Auslagen durch die Post, Konditionen der Post, Umlagen, Mäßigung der Beiträge an die Postämter.
VI. Unfallversicherung, Uebertragung der Betriebe durch die Genossenschaften, betreffend Unfallversicherungsvorschriften, Uebertragung der Betriebe.
VII. Das Reich-Versicherungsamt.
VIII. Schluss und Strafbestimmungen.
I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Unfallversicherung erstreckt sich auf alle in Werken, Betrieben, Gewerken, Handwerken, Geschäften, Fabriken (Gruben) und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, auf letztere jedoch nur, sofern ihr Arbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt.
 Betriebsbeamte mit einem 2000 M. übersteigenden Arbeitsverdienst können auf Grund statutarischer Bestimmung (Ziffer 12) gegen Unfälle versichert werden. Für Arbeiter und Betriebsbeamte, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes versichert sind, und für ihre Hinterbliebenen tritt das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 außer Kraft.
 Als Fabriken gelten insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Verarbeitung oder Verfertigung von Gegenständen gewöhnlich ausgeübt wird, und in welchen zu diesem Zweck unter mehrererlei Art zu versichernde Personen unter gleichzeitigiger Verwendung von Dampfkraft oder durch elementare Kraft bewegten Triebwerken oder ohne eine solche mindestens zehn zu versichernde Personen regelmäßig beschäftigt werden.
 Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (Ziffer 4).
 Für Betriebe, welche mit einer Unfallgefahr nicht verbunden sind, kann durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.
 2) Auf Betriebe, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit selbstem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet das Unfallversicherungsgesetz keine Anwendung.
 Wird solchen Beamten und deren Hinterbliebenen bei Unfällen infolge geschäftlicher oder betrieblicher Bestimmung eine Pension oder eine Entschädigung gewährt, welche hinter dem nach Maßgabe dieses Gesetzes sich ergebenden Entschädigungsbeitrag nicht zurückfällt, so steht denselben ein weitergehender Anspruch aus dem Unfall auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 nicht zu.
 3) Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu bemessende Ertrag des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch Tötung entsteht.
 Der Schadenersatz besteht:
 a. im Falle der Verletzung:
 1) in den Kosten des Selbstverbrauchs vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls ab;
 2) in einer bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66 2/3 Proz. bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit höchstens 50 Proz. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes betragenden Jahresrente, wobei der 2/3 Theil übersteigende Betrag nur mit einem Dritttheil zur Anwendung kommt.
 b. im Falle der Tötung:
 1) in einem Pauschalbetrag zum Ertrag der Beerdigungskosten. Dasselbe besteht in dem zwanzigfachen des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes;
 2) in der Gewährung einer Jahresrente von 20 Proz. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes des Verstorbenen an die Wittve und von 10 Proz. an jedes hinterbliebene Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre, beginn von 15. Proz., wenn das Kind auch mütterlos ist, wobei jedoch die Renten zusammen 50 Proz. des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfen;
 3) in der Gewährung einer Jahresrente von 20 Proz. des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen an schiedsrichterliche Aemter.
 Dem Fiskus ihrer Wiederbetriebszahlung erhält die Wittve den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Aufwands.
 Als Arbeitsverdienst gilt der vom Verletzten während des letzten Jahres bezogene Lohn mit der Maßgabe, daß bei Festsetzung der Entschädigung der von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für die Arbeiterklasse, welcher der Beschädigte angehört, ermittelte durchschnittliche Tagelohn zu Grunde zu legen ist, falls dieser den Betrag des von dem Beschädigten bezogenen durchschnittlichen Tagelohns übersteigt.
 In gleicher Weise ist dieser von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte Tagelohn der Entschädigung zu Grunde zu legen, wenn der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfall zurückgerechnet, beschäftigt war.
 Bei Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringeren Lohn beziehen, gilt als Jahresverdienst das Dreifache des von der höheren Verwaltungsbehörde festzusetzenden ordentlichen Tagelohns gewöhnlicher Lagerarbeiter.
 Dem Verstorbenen steht ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, wenn er den Unfall vorüberlich herbeigeführt hat. Die Ansprüche der Hinterbliebenen werden hierdurch nicht berührt.
 4) An Stelle der vorerwähnten Leistungen kann bis zum beendigten Selbstverbrauche freie Kur und Verpflegung in einem Krankenlokal gewährt werden und zwar:
 a. für Verunglückte, welche verheiratet sind oder bei einem Angehörigen ihrer Familie wohnen, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welche in der Familie nicht gewahrt werden kann;
 b. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.
 Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem

Krankenlokal haben dessen Ehefrau, Kinder und Aeltern den bei dem Antrage auf Entschädigung, welche nach Ziffer 3 b 2 den Hinterbliebenen eines Verunglückten zusteht.
 5) Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Versicherungskassen vereinigt werden. Jede Versicherungskasse erstreckt sich in der Regel über das ganze Reichsgebiet und umfaßt alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche dieselbe errichtet ist.
 Betriebsämtern, welche wissenschaftliche Fachzeitschriften veröffentlichen, Industrievereine und sonstigen Berufsvereinen, welche in der Regel über das ganze Reichsgebiet ausgedehnt sind, zuzurechnen, welcher der Hauptbetrieb angehört.
 Die Versicherungskassen haben die Rechte juristischer Personen.
 6) Die Mittel zur Deckung der von den Versicherungskassen zu leistenden Entschädigungsbeiträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter, sowie der statutenmäßigen Gebührentarife (Ziffer 13a) jährlich umgelegt werden.
 Wird eine Versicherungskasse während ihrer Existenz, so gehen ihre Verpflichtungen auf das Reich über. Darüber, ob dieser Fall vorliegt, entscheidet der Bundesrat.
II. Bildung der Versicherungskassen.
 7) Zum Zweck der Ermittlung sämtlicher versicherungspflichtiger Betriebe sind die Unternehmer binnen einer im Gesetz zu bestimmenden Frist verpflichtet, dieselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde derjenigen Betriebe, bei die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse zu beschaffen.
 Ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Verwaltungsstatistik geordnetes Verzeichnis sämtlicher unter Ziffer 1 fallenden Betriebe eines Bezirks ist von der unteren Verwaltungsbehörde der oberen Verwaltungsbehörde und von dieser nach feststehender Revision dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.
 8) Die Bildung der Versicherungskassen erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesrats.
 Die Zustimmung des Bundesrats kann verweigert werden:
 a. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Versicherungskasse gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Versicherungskasse in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;
 b. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Versicherungskasse ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Versicherungskasse zu bilden außer Stande sind und auch einer anderen Versicherungskasse zweckmäßig nicht zugezählt werden können.
 9) Die Beschlußfassung über die Bildung der Versicherungskassen erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsräthe mit Stimmenmehrheit. In derselben hat jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 Personen beschäftigt werden, eine Stimme bis zum 20. für je 20 und nach dem 20. ab 20 ein stimmberechtigtes Mitglied eine weitere Stimme. Abwesende können sich durch stimmfähige Vertreter vertreten lassen. Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt (Ziffer 4) zu richten. Denselben ist leitens des Reichs-Versicherungsamtes, sofern nicht der Fall unter Ziffer 8 vorliegt, festzusetzen, wenn derselben innerhalb der durch das Gesetz festgesetzten Frist und mindestens von dem zehnten Theil der Betriebsunternehmer derjenigen Industriezweige, für welche die Bildung der Versicherungskasse beantragt wird, oder von solchen Betriebsunternehmern, die mindestens den fünften Theil der in diesen Industriezweigen vorhandenen Arbeiter beschäftigen, gestellt worden sind.
 Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter Ziffer 8 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Versicherungskasse an der Generalversammlung mit einzuladen.
 10) Auf Antrag der unter Ziffer 7 erwähnten Verzeihnisse werden die Betriebsunternehmer nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 9 von dem Reichs-Versicherungsamt zur Generalversammlung unter Angabe der ihnen zuzurechnenden Stimmenzahl einzeln eingeladen.
 Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamtes statt. Derselbe eröffnet die Versammlung, welche unter seiner Leitung aus ihrer Mitte einen Vorstand wählt.
 Der Vorstand übernimmt die Leitung der Verhandlungen, bei welchen der Vertreter des Reichs-Versicherungsamtes jederzeit zu hören ist.
 11) Die Generalversammlung hat über den auf Bildung der Versicherungskasse gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, sowie über die aus ihrer Mitte dazu zu stellenden Änderungsanträge Beschluß zu fassen.
 Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dasselbe ist durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen, welches dasselbe dem Bundesrat zur Verfügung stellt.
 Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dasselbe ist durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen, welches dasselbe dem Bundesrat zur Verfügung stellt.
 12) Die Verhandlungen sind im Protokoll anzufertigen. Dasselbe ist durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen, welches dasselbe dem Bundesrat zur Verfügung stellt.
 13) Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im Gesetz festgesetzten Frist Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Versicherungskasse nicht gestellt worden sind, werden die Versicherungskassen durch den Bundesrat nach Anhörung der Vertreter der beteiligten Industriezweige gebildet.
 Ebenso sind durch den Bundesrat Versicherungskassen für diejenigen Industriezweige zu bilden, für welche auf Grund von Beschlüssen der Generalversammlung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom Bundesrat genehmigte Versicherungskassen nicht zu Stande kommen.
 14) Die Versicherungskassen regeln ihre innere Verwaltung, sowie ihre Geschäftsführung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut.
 Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.
 Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts sind die Vorschriften unter Ziffer 9 und 10, so weit sich dieselben auf das Stimmrecht der Genossenschaftsmitglieder, auf die Einberufung derselben und auf die Bestellung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen beziehen, auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.
 15) Das Genossenschaftsstatut muß außer dem Namen und dem Sitze der Genossenschaft die Bezeichnung der Industriezweige enthalten, für welche die Genossenschaft errichtet worden ist. Dasselbe muß außerdem Bestimmung treffen:

a. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang der Befugnisse desselben;
 b. über die Verwaltung der Genossenschaftsverwaltung, sowie über die Formen der Beschlußfassung derselben;
 c. über das Stimmrecht der Genossenschaftsmitglieder in der Genossenschaftsversammlung;
 d. das Statut kann die für die erste Generalversammlung vorgeschriebene Abstimmung des Stimmrechts (Ziffer 9) abändern, auch bestimmen, daß die Genossenschaftsversammlung aus einer von den Genossenschaftsmitgliedern Bestimmung, insbesondere auch aus Abgeordneten der etwa gebildeten Genossenschaftsteile bestehen soll;
 e. über den Maßstab für die Verteilung der Genossenschaftslöhne;
 f. über die Bildung des für die einzelnen Industriezweige und Betriebsstätten je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrklassen zu bilden und nach denselben die Höhe der zu leistenden Beiträge abstimmen. Außer der nach Gefahrklassen zu bemessenden Höhe der Unfallgebühren müssen für die Verteilung der Genossenschaftslöhne die Löhne und Gehälter der versicherten Personen maßgebend sein. Die Festsetzung in Gefahrklassen und die Festlegung des Gebührentarifes beruhen zu einander (der Gefahrart) sind nach Ablauf von längstens zwei Jahren und jedoch mindestens von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.
 Die Ergebnisse derselben sind der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Die von derselben hierbei gefälligen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.
 Löhne und Gehälter, welche den Betrag von durchschnittlich 4 M. für den Arbeitstag übersteigen, dürfen über diesen Betrag hinaus bei der Verteilung der Genossenschaftslöhne nur mit einem Dritttheil (vergl. Ziffer 3 Litt. a Nr. 2) in Anrechnung gebracht werden.
 16) Über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einberufung der Betriebe in die Gefahrklassen (Gefahrart) zu beobachtende Verfahren. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt offen.
 17) Wenn die Genossenschaft in Sektionen getheilt werden soll, so muß die Abgrenzung der Sektionen durch die Entscheidung, sowie über die Zuständigkeit der örtlichen Genossenschaftsorgane (Vertrauensmänner);
 g. über die von den Genossenschaftsmitgliedern alljährlich zu bewirkende Einberufung von Arbeiter- und Lohnnachrechnungen für die Zwecke der Umlageberechnungen, und über die Art der Hebung der Umlagen;
 h. über die Folgen von Betriebsstörungen bezüglich der Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
 i. über die Aufstellung der Jahresrechnung, sowie über deren Prüfung und Abnahme;
 k. über die Ausübung der der Genossenschaft ausstehenden Befugnisse zur Erlaßnahme von Beschlüssen über die Unfallversicherung und die Uebertragung der Betriebe;
 l. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, welche die Abänderung oder Ergänzung des Statuts betreffen, bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.
 Durch das Statut kann für den Fall der Bildung von Sektionen bestimmt werden, daß die zu leistenden Entschädigungen bis zu 50 Proz. der Umlagen von der ersten Sektion getragen werden müssen, in deren Bezirk die Unfälle eingetreten sind.
 18) Kommt innerhalb einer festgesetzten Frist ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigtes Statut nicht zu Stande, so muß dasselbe auf den Vorbehalt des Reichs-Versicherungsamtes vom Bundesrat erlassen.
 19) Die Mitglieder der gesetzlich organen einer Genossenschaft ordnungsmäßig vollzogen ist, oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Pflichten nicht bewirken, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen.
 20) Die Mitglieder der Vorstände der Versicherungskassen sind von dem Reichs-Versicherungsamt ernannt, sowie die Vertrauensmänner derselben ihr Amt aus unentgeltlichem Ehrername. Dazwischen Auslagen werden ihnen erlegt.
 21) Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Versicherungskassen sind Änderungen in dem Bestande der letzteren unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:
 a. Die Bereinigung mehrerer Versicherungskassen erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Genossenschaftsversammlungen. Zum Inkrafttreten der Bereinigung ist die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes erforderlich.
 b. Die Ausgliederung einzelner Industriezweige aus einer Genossenschaft und die Zuteilung derselben zu einer anderen Genossenschaft ist auf Beschluß der beiden beteiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes zulässig, sofern durch die Ausgliederung die Leistungsfähigkeit der erstern Genossenschaft in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten nicht gefährdet wird.
 c. Die Bereinigung mehrerer Genossenschaften oder die Ausgliederung einzelner Industriezweige aus einer Genossenschaft und die Zuteilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen beteiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrat.
 d. Wollen die Unternehmer einzelner Industriezweige aus der Genossenschaft, welcher sie angehören, auscheiden, um eine besondere Genossenschaft zu bilden, so haben sie dies bei der Genossenschaft zu beantragen. Ueber den Antrag hat die Genossenschaftsversammlung zu beschließen. Der Beschluß der letzteren ist dem Bundesrat vorzulegen, welcher nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamtes darüber entscheidet, ob nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 8 dem Antrage stattzugeben ist oder nicht.
 22) Wird eine Versicherungskasse dauernd leistungsunfähig (Ziffer 6) so können die derselben angehörigen Betriebsunternehmer durch den Bundesrat anderen Genossenschaften nach deren Anhörung zugezählt werden.
 23) Werden Genossenschaften mit einander vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkt, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der beteiligten einzelnen Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.
 Wenn einzelne Industriezweige aus einer Genossenschaft ausgliedern und eine andere Genossenschaft angegeschlossen werden, so sind von dem Zeitpunkt dieser Vereinigung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausstehenden Industriezweige eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Industriezweige nacheinander angegeschlossen sind.
 Scheiden einzelne Industriezweige aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkt der Ausgliederung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben jener Industriezweige eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.
 Infolge der Ausgliederung von Industriezweigen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergeben, haben die letzten Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausgliederung stattfand.
 Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesrats abgeändert oder ergänzt werden.

* Die wichtigsten neu in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen sind hier durch den Druck (durchgehenden) hervorgehoben.

